

Benutzungsordnung

über Sportanlagen in der Stadt Bielefeld mit Ausnahmen der Bäder und Eisbahnen

- 1) Sportanlagen sind Gemeinschaftseinrichtungen.
Die Sportanlagen dienen allen Einwohnern und Gästen der Stadt Bielefeld zur sportlichen Betätigung. Alle Benutzer sowie das Verwaltungs- und Betriebspersonal nehmen deshalb Rücksicht aufeinander.
- 2) Benutzungsrechte
Jeder hat im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Recht, die städtischen Sportanlagen zu benutzen. Das Benutzungsrecht richtet sich nach Privatrecht. Die Benutzung ist von einer vorher erteilten Erlaubnis abhängig. Freisportanlagen (mit Ausnahme der wettkampfgerechten Rasenspielfelder) können auch ohne vorherige Erlaubnis benutzt werden, wenn sie nicht an Schulen, Vereine oder sonstige Gruppen vergeben sind.
Auf die Erteilung einer bestimmten Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erlaubnis zur Benutzung von Sporthallen wird in der Regel nur erteilt, wenn mindestens 10 Teilnehmer sich am Sportbetrieb beteiligen. Eine erteilte Erlaubnis kann nachträglich eingeschränkt oder widerrufen werden, insbesondere dann, wenn bei der weiteren Benutzung erhebliche Beschädigungen der Anlagen zu erwarten sind.
Erlaubnisse für die Benutzung von Sportanlagen erteilen die Bezirksverwaltungsstellen für die Sportanlagen in ihrem Bezirk sowie das Schulverwaltungsamt und das Sportamt für die Sportanlagen in den Stadtbezirken Mitte, Schildesche und Stieghorst.
- 3) Ordnungsgrundsätze
Alle Benutzer wollen und sollen sich auf den Sportanlagen ungehindert sportlich betätigen können und wohlfühlen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn jeder in seinem Verhalten vorbildlich für andere ist, keine anderen gefährdet und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
Die Beachtung folgender Ordnungsgrundsätze ist dringend notwendig
 - Geräte und Anlagen vor der Benutzung prüfen. Schäden bitte sofort melden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
 - Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur bis 22.00 Uhr in Betrieb sein, wenn mindestens 10 Teilnehmer sich sportlich betätigen.
 - in allen Bereichen der Sportanlagen sind Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportgeräte nach der Benutzung bitte wegräumen bzw. beim Platz- oder Hallenwart abgeben.
 - Sportlich nutzbare Flächen der Turn- und Sporthallen sowie der Gymnastikräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
 - Vorsicht bei der Benutzung von Steckdosen und Haartrocknern. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
 - Rauchen in Hallen und Umkleieräumen unterlassen.
 - Keine Tiere mitbringen.
 - Megaphon- und Lautsprecherbetrieb dürft nicht störend wirken.
 - Fahrzeuge aller Art nur auf den dafür bestimmten Plätzen abstellen.
 - Sportanlagen ruhig verlassen, damit Anlieger nicht gestört werden. Der verantwortliche Leiter sorgt ggf. für Ruhe.
- 4) Sonstige Ordnungsgrundsätze bei der Benutzung durch Sportvereine und sonstige Gruppen
 - Es ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen.
 - Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsdienst und Sanitätsdienst zu bestellen.
 - Der verantwortliche Leiter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Turn- und Sportbetriebes zuständig. Er überprüft die Geräte auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit und übt das Hausrecht aus, wenn Verwaltungs- und Betriebspersonal nicht vorhanden sind.
 - Die Benutzung von Sportanlagen durch Vereine und sonstige Gruppen kann von der Einhaltung spezieller Verhaltensregel abhängig gemacht werden, die sich im Einzelfall an den Besonderheiten der ausgeübten Sportart orientieren.
- 5) Wirtschaftliche Betätigung
Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit einer vorher einzuholenden schriftlichen Erlaubnis zulässig.
- 6) Aufgaben des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Das Verwaltungs- und Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung und übt das Hausrecht aus.
- 7) Haftung
Die Stadt Bielefeld haftet für den verkehrssicheren Zustand der Sportanlagen. Diese Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt verursacht worden ist.
Darüber hinaus hängt die gefahrlose Benutzung der Sportanlagen und Sportgeräte von dem Verantwortungsbewusstsein des jeweiligen Leiters und der einzelnen Benutzer ab. Die Stadt kann die den sportlichen Regeln entsprechende Benutzung der Anlagen und Bedienung der Sportgeräte nicht überwachen. Insoweit übernimmt die Stadt keine Haftung.
Alle Sportler werden gebeten, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht mit in die Sportanlagen zu bringen. Die Stadt übernimmt keine Haftung, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in Garderobenschränken aufbewahrt werden.
Die Haftung der Benutzer für schuldhaft Beschädigungen oder Zerstörungen in den städtischen Sportanlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Vereine und sonstige Gruppen, die regelmäßig städtische Sportanlagen benutzen, sollten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch die Freistellung der Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen der Benutzer, der Besucher von Sportveranstaltungen und sonstiger Dritter beinhaltet. Vor der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in Sportanlagen der Stadt Bielefeld muss der Veranstalter in der Lage sein, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen.
- 8) Verstoß gegen die Benutzungsordnung
Benutzer der Sportanlagen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder auf den Sportanlagen stören, können zeitweise oder für Dauer von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- 9) Inkrafttreten
Diese Benutzungsordnung gilt ab 01. Februar 1981.